

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 154 für den Bereich "GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße" und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße";  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**Beschluss:****I. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.03.2025 bis 11.04.2025 statt. Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

**II. Beteiligung der Behörden**

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 10.03.2025 bis 11.04.2025 durchgeführt. Insgesamt wurden 24 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

**1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz e. V.
- Polizeiinspektion Mainburg

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

**2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:**

- Bayerischer Bauernverband vom 11.03.2025 (BBP + FNP/LP)
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 24.02.2025 (BBP + FNP/LP)
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim vom 27.03.2025 (BBP)
- Landratsamt Kelheim – Kreisbrandrat, Bauplanungsrecht, kommunales Abfallrecht, untere Straßenverkehrsbehörde, Wasserrecht und Gesundheitsabteilung – vom 07.04.2025 (BBP)
- Landratsamt Kelheim – Wasserrecht, Immissionsschutz, Bauplanungsrecht und Städtebau – vom 07.04.2025 (FNP/LP)
- Regierung von Niederbayern vom 04.03.2025 (BBP + FNP/LP)
- Regionaler Planungsverband Landshut vom 10.04.2025 (BBP + FNP/LP)
- Staatliches Bauamt Landshut vom 20.02.2025 (BBP + FNP/LP)
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 23.02.2025 (BBP + FNP/LP)
- Vodafone Deutschland GmbH vom 28.03.2025 (BBP + FNP/LP)
- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 21.03.2025 (BBP + FNP/LP)

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 07.04.2025 (BBP)

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Zu o. g. Bauleitplanung nimmt die Fachstelle Technischer Immissionsschutz wie folgt Stellung:

Schallemissionen

In der Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 05.09.2024 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Schallgutachten mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 gefordert. Darin sollte zudem ein schalltechnischer Nachweis erbracht werden, dass die Bestandsbebauung die geplanten Kontingente einhält.

Das vorgelegte Gutachten von C. Hentschel Consult mit dem Titel „Bebauungsplan „GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße“ der Stadt Mainburg, Landkreis Kelheim – Schalltechnische Untersuchung“ mit Projektnummer 2986-2025/SUV01 und redaktionellem Stand vom 21.01.2025 beinhaltet jedoch ausschließlich einen Nachweis der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die Immissionsorte außerhalb des Bebauungsplans sowie für die beiden bestehenden Wohngebäude des geplanten Mischgebietes innerhalb des Geltungsbereiches.

Da weder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan noch ein Bebauungsplan mit Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 gewählt wurde, handelt es sich beim geplanten Gewerbegebiet faktisch um ein uneingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. So bestehen zum Beispiel im Falle eines Eigentümerwechsels keine ausreichenden Festsetzungen zum Immissionsschutz. Außerdem wäre das vorgelegte Schallgutachten in diesem Falle obsolet. Die alleinige Festsetzung der Orientierungswerte nach DIN 18005 in den textlichen Festsetzungen ist nach hiesiger Ansicht nicht ausreichend.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird entweder die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit dem bereits vorgelegten Schallgutachten oder ein qualifizierter Bebauungsplan in Verbindung mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 empfohlen. Das Gewerbegebiet wäre dabei, sofern möglich, entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zu gliedern (vgl. z. B. VGH München, Urteil v. 25.10.2022 – 15 N 22.861).

Luftreinhaltung

Im Kapitel „Immissionen“ der Begründung wird aufgeführt, dass mit einem zukünftigen Auftreten von Belastungen durch Immissionen nicht zu rechnen ist. Der Geltungsbereich wird teils als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Sofern keine Einschränkungen bei der Zulässigkeit der Bauvorhaben festgesetzt werden, könnte sich jeder in einem Gewerbegebiet zulässige Betrieb niederlassen. Somit können zukünftige, zusätzliche Immissionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Zulässigkeit der auftretenden Immissionen ist im jeweiligen Bauantragsverfahren zu prüfen.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die C. Hentschel Consult Ing.-GmbH aus Freising mit Datum vom 17.11.2025 eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Bericht Nr. 2986-2025 / SU V02). Darin wurden maximal zulässige Geräuschemissionskontingente LEK nach der DIN 45691:2006-12 unter Berücksichtigung der Vorbelaistung und des Bestandsschutzes der anliegenden Landtechnik GmbH berechnet und parallel geprüft, ob das als zulässig ermittelte Emissionskontingent für den künftig geplanten Gesamtbetrieb ausreicht.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen die Planung:

1. Gehölzbestände:  
Gemäß der Bestandsdarstellung im Pflege- und Entwicklungsplan befinden sich im Süden des Geltungsbereichs „Gewässerbegleitende Gehölze B212“. Derartige Bestände fallen unter den gesetzlichen Schutz des Art. 16 BayNatSchG. Offensichtlich werden im Zuge der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen Gehölze gerodet. Eine Prüfung und Behandlung in der Planung sind trotz des Hinweises zum Vorentwurf nicht erfolgt.
2. Artenreiche Säume:  
Gemäß der Bestandsdarstellung im Pflege- und Entwicklungsplan werden durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen „Artenreiche Säume K133“ überbaut. Derartige Bestände unterliegen dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Da der Sachverhalt in der Planung nicht behandelt wurde und der gesetzliche Schutz des Art. 16 BayNatSchG und § 30 BNatSchG nicht im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen werden kann, müssen diesbezüglich **Bedenken gegen die Planung** erhoben werden.

Zur vorgelegten Planung werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

1. Festsetzung Planzeichen Grünflächen:  
Im Vorentwurfsverfahren wurde bereits angemerkt, dass im Nordosten am Rand des Geltungsbereichs eine Grünfläche festgesetzt ist, die aktuell versiegelt ist. Gleichermaßen trifft auf eine festgesetzte Grünfläche im Norden der Fl.-Nr. 849 zu. Auch im Entwurf sind diese Flächen als Grünflächen festgesetzt. Wenn diese Festsetzung weiterhin beibehalten wird, sind diese Flächen zu entsiegeln.
2. Textliche Festsetzung zur Grünordnung:  
*„Spätestens im Laufe eines Jahres nach Baubeginn müssen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt sein.“* Da in diesem Fall der Großteil der Gebäude bereits seit längerem vorhanden ist, die damit verbundenen Grün- und Ausgleichsflächen aber bislang nicht umgesetzt wurden, kann diese Standardregelung nicht angewendet werden. Die Maßnahmen müssen stattdessen unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans in dem jeweils fachlich geeigneten Zeitraum umgesetzt werden.
3. Ausgleichsbedarf:  
Aufgrund des komplexen Sachverhalts soll zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Übersichtskarte mit den Eingriffsbereichen und den angewendeten Faktoren erstellt werden. Diese Karte ist trotz des Hinweises zum Vorentwurf nach wie vor nicht enthalten. Daher kann seitens der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Beurteilung erfolgen.
4. Bilanzierung Ausgleichsumfang:  
Die Bilanzierung entspricht nicht den Vorgaben des Leitfadens und ist daher zu überarbeiten.
5. Ausgleichsmaßnahmen:  
Die in der Planung festgelegten Mahdregelungen für Extensivwiesen sind nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde folgendermaßen zu ändern bzw. zu ergänzen: Mahd der Wiesenbereiche regelmäßig zweimal pro Jahr (in den angegebenen Zeiträumen). Mulchen ist auf der gesamten Ausgleichsfläche verboten.

6. Haufen aus Wurzelstöcken und Totholz:

Gemäß Pflege- und Entwicklungsplan ist die „Anlage von Haufen aus Wurzelstöcken und Totholz, jeweils 4 – 5 qm“ geplant. Weitere Hinweise oder Beschreibungen zu dieser Maßnahme finden sich in der Planung nicht. Daher ist nicht eindeutig, weshalb diese Maßnahme durchgeführt wird. Sofern es sich um eine Maßnahme zur Förderung von Zauneidechsen handeln sollte, sind die einschlägigen fachlichen Anforderungen zu beachten (z.B. LfU Bayern (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse). Eine bloße Anhäufung von Holzhaufen stellt keine Artenschutzmaßnahme für Zauneidechsen dar.

Zudem soll die Lage so gewählt werden, dass einerseits die fachlichen Anforderungen erfüllt, andererseits aber auch die Mahd der Restfläche nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

7. Die Beschriftung der planlichen Festsetzung „Ausgleichsfläche“ ist unvollständig. Gemäß Bilanzierung sowie Pflege- und Entwicklungsplan werden nicht nur artenreiche Extensivgrünlandflächen, sondern auch Gehölzbestände, naturnahe Gewässer und artenreiche Säume entwickelt werden.

Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Entwicklungstypen sind bei dieser planlichen Festsetzung nicht zwingend erforderlich, da diese in den textlichen Festsetzungen ohnehin vorgenommen wurden. Wenn allerdings Zielbiotope angegeben werden, müssen sie auch vollständig aufgelistet werden.

8. Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsflächen:

Die Überwachung der Herstellung der Ausgleichsflächen sowie der Erreichung der Entwicklungsziele fällt unter die Überwachungspflicht der Gemeinden nach § 4c BauGB.

9. Rechtsgrundlage für Eingriffsregelung:

Die Behandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt nicht nach der BayKompV, sondern nach den Regelungen des BauGB. Beispielsweise unter Nr. 7.1 des Umweltberichts, in der Begründung Nr. 7 (S. 19) oder bei der Beschriftung in der Tabelle unter 7.4. des Umweltberichts werden falsche Angaben zur Rechtsgrundlage gemacht. Die Planung ist dahingehend zu überprüfen (durch die untere Naturschutzbehörde erfolgte keine systematische und vollständige Überprüfung) und die falschen Verweise zu korrigieren.

10. Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Die Meldung ist zeitnah, nach Rechtskraft des Bebauungsplans, durchzuführen. Die Gemeinden können eine Kennung beantragen, um die Flächen über FIN-Web+ ins ÖFK zu melden. Das LfU hat mit einem Schreiben darüber informiert.

**- Mit 11 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Gehölzrodungen vorgesehen. Die Flächen wurden kartiert und entsprechend der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde bewertet und in die Ausgleichsbilanzierung eingerechnet. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde wurden berücksichtigt und die Planung überarbeitet.

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsplanaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, keine Bedenken.

Im weiteren Verfahren sollte der weitere Sachverhalt berücksichtigt werden:

Auf der Fl.-Nr. 846 wird eine gemischt nutzbare Baufläche festgesetzt. Dem entsprechend ist neben einer gewerblichen Nutzung auch Wohnen zulässig. Für die Nutzung Wohnen ist keine sinnvolle Erschließung erkennbar.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Firmengelände erhält nur eine LKW-Zufahrt, daneben werden die bestehenden Zufahrten mit PKWs genutzt. Diese Zufahrten sind sowohl für das Misch-, als auch für das Gewerbegebiet zu nutzen. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen wird neben der Farbigkeit auch mit der entsprechenden Linie gekennzeichnet. Die Anpassung der Flurgrenzen ist zukünftig vorgesehen.

3.2 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 07.04.2025 (FNP/LP)

Belange des Bodenschutzrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Planung ist beim Landratsamt Kelheim, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche bzw. Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Redaktioneller Hinweis: Auf Bebauungsplanebene sind eine Reihe von Änderungen erforderlich, die sich inhaltlich auch auf Flächennutzungs- und Landschaftsplan auswirken können.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 26.02.2025 (BBP + FNP/LP)

Die oben genannte Änderung des FLNP und des LP jeweils mit Deckblatt Nr. 154 sowie Aufstellung des BBP und GOP „GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße“ in Wambach ist dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau am 19.02.2025 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 11.04.2025 die Stellungnahme zur Änderung des FLNP und des LP jeweils mit Deckblatt Nr. 154 sowie Aufstellung des BBP und GOP „GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße“ in Wambach.

Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, E-Mail: [info@zvww-hallertau.de](mailto:info@zvww-hallertau.de), Tel. 08752 868590.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 100 PVC im Flurstück 832 der Gemarkung Lindkirchen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit diese noch nicht vorhanden sind, für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund der Gemarkung Lindkirchen wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Kommune bzw. von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Kommune, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

#### Wasserversorgungdruck

Der Mindestwasserdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung (Hausanschlussabsperrschieber) laut technischem Regelwerk für ein Gebäude mit EG, 1.OG beträgt 2,35 bar. Bei einem Gebäude mit EG - 4.OG ist ein Druck von 3,40 bar vorzuhalten.

Der gemessene Wasserdruck für das oben genannte Bauvorhaben an der Abzweigstelle der Anschlussleitung beträgt **5,00 bar**.

Dies bedeutet, dass Gebäude bis zu einer max. zulässigen Geschossflächenzahl von (EG - 4.OG) versorgt werden können.

#### Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Änderung des FLNP und des LP jeweils mit Deckblatt Nr. 154 sowie Aufstellung des BBP und GOP „GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße“ in Wambach stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 832 mit 18 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Kommune zu tragen.

#### Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Die Erschließung der Änderung des FLNP und des LP jeweils mit Deckblatt Nr. 154 sowie Aufstellung des BBP und GOP „GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße“ in Wambach wird nur bei Übernahme der vollständig anfallenden Kosten durchgeführt. Hierzu ist der Abschluss einer Kostenübernahmevereinbarung (Sondervereinbarung) mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau notwendig.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Änderung des FLNP und des LP jeweils mit Deckblatt Nr. 154 sowie Aufstellung des BBP und GOP „GE/MI Landmaschinenhandel Fabrikstraße“ in Wambach eine rechtskräftige Ausfertigung (bevorzugt in digitaler Form) zu übersenden.

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Bereich der Ausgleichsfläche an der südlichen Grundstücksgrenze von Flur 850 besteht eine Wasserleitung DN250. Diese ist beim Bau des Nebengewinnes zu beachten.

3.4 Bayernwerk Netz GmbH vom 24.02.2025 (BBP + FNP/LP)

Für oben genanntes Vorhaben haben wir bereits am 08.08.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Stellungnahme vom 08.08.2024:

*„Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Betriebsführung des Stromnetzes der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.*

*In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.*

**Kabel**

*Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planungsauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: [www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html)*

*Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.“*

**- Mit 11 : 0 Stimmen -**

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vor Baubeginn ist eine Spartenabfrage vorzunehmen.